



Betreuungsrecht HK-BUR NEWSLETTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten jetzt die dritte Ausgabe unseres Newsletters.

Auch diesmal sind seit Erscheinen der vorherigen Ausgabe wieder etliche Gerichtsentscheidungen - vor allem auch des BGH - veröffentlicht worden. Die u.E. Wichtigsten finden Sie wie üblich in unserer **Rechtsprechungsübersicht**.

Kurz vor Redaktionsschluss sind Vorüberlegungen des BMJV zu einer weiteren Reform des Vormundschaftsrechts (die auch Auswirkungen auf die Betreuungsarbeit haben werden) bekannt geworden.

Zu diesen und weiteren Themen finden Sie nähere Informationen in den übrigen Rubriken.

Bitte beachten Sie den **Veranstaltungshinweis** zum HK-BUR-im-Dialog „**Assistierter Suizid**“ im Rahmen des BGT.

Frankfurt/Main und Hamburg im November 2014
Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR

Axel Bauer w.a. Richter am Betreuungsgericht Frankfurt/Main
Kay Lütgens Rechtsanwalt



Inhalt

[News](#)

[Aus der Rechtsprechung](#)

[Redaktionelle Anmerkung](#)

[Dokumentation](#)

[Veranstaltungshinweis](#) mit Vorstellung der Thesen zum „Assistierten Suizid“ (Klie)

News

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht „Eckpunkte für eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts“

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat auf seiner Internetseite Eckpunkte für eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts veröffentlicht. Da im Betreuungsrecht (in § 1908i BGB) auf eine sinngemäße Anwendung vieler Vorschriften des

**Weitere Informationen zum
Betreuungsrecht**

[Newsletter bestellen](#)

[Newsletter als PDF lesen](#)

[HK-BUR](#)

[Gesetzessammlung zum
Betreuungsrecht](#)

[Handbuch Betreuungsrecht](#)

Vormundschaftsrechts verwiesen wird, wird eine solche Reform auch Bedeutung für die Betreuungsarbeit haben.

Es handelt sich bei dem Papier lediglich um Vorüberlegungen und noch nicht um einen Gesetzesentwurf. Im Bereich der Vormundschaften sollen die bisherige Überbetonung der Vermögenssorge zurückgenommen und die **Verantwortung des Vormunds für die Erziehung** stärker hervorgehoben werden. Die Vorschriften zur **Vermögenssorge** sollen modernisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst werden. Das betrifft vor allem die Vorschriften zur Geldanlage und die mit der Vermögenssorge verbundenen Genehmigungspflichten – letztere sollen auf einen notwendigen Kern reduziert werden. Da es in der Praxis kaum eine Bedeutung hat, soll **das Rechtsinstitut des Gegenvormunds abgeschafft** werden. Es soll zudem diskutiert werden, ob im Interesse einer **Qualitätssicherung** eine Konkretisierung von Eignungskriterien erfolgen sollte. Schließlich wird angeregt, über eine **Pauschalierung der Vergütung von Berufsvormündern** – vergleichbar mit der Pauschalierung der Betreuervergütung – nachzudenken.

Der Aufbau der gesetzlichen Vorschriften soll einfacher und übersichtlicher gestaltet werden. So soll soweit wie möglich auf Verweisungen verzichtet werden – Regelungen sollen dort im Gesetz stehen, wo sie vom Schwerpunkt ihres Anwendungsbereiches her anzusiedeln sind. So soll z.B. die unübersichtliche Sammelverweisung in § 1908i Abs. 1 BGB möglichst entfallen.

Das vollständige Eckpunktepapier kann von der [Internetseite des BMJV](#) heruntergeladen werden.

Diskussion zum „Assistierten Suizid“ im Bundestag

Im Bundestag beginnen dieser Tage die Debatten über gesetzliche Regelungen zum assistierten Suizid. Zunächst wird - ohne dass bereits ein Gesetzesentwurf existiert - eine sogenannte Orientierungsdebatte stattfinden, in der Abgeordnete ihre persönliche Position zur Sterbehilfe und -begleitung im Bundestag erläutern. Zurzeit gibt es mehrere Entwürfe von fraktionsübergreifenden Abgeordnetengruppen. Unterschiedliche Positionen gibt es v.a. darüber, ob organisierte bzw. geschäftsmäßige Suizidhilfe unter Strafe gestellt werden soll und ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen sich Ärzte an der Hilfe zum Suizid beteiligen dürfen.

Mehr zu diesem Thema finden Sie unten in unserem Hinweis auf die Diskussionsveranstaltung **„HK-BUR-im-Dialog“** im Rahmen des Betreuungsgerichtstages.

Aus der Rechtsprechung

BGH Beschluss vom 27.8.2014 - XII ZB 133/12

a) Der **Wert des Nachlasses im Sinne des § 1836e Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB** ist durch Abzug der Nachlassverbindlichkeiten von dem Aktivvermögen zu ermitteln. Zu den zu berücksichtigenden Nachlassverbindlichkeiten gehören dabei vor allem diejenigen Verpflichtungen, die vom Erblasser herrühren oder die im Zeitpunkt des Erbfalls bereits dem Grunde nach angelegt waren und wegen ihrer Zwangsläufigkeit für den Erben Vorrang beanspruchen können.

b) Demgegenüber mindern gleich- oder gar nachrangige Nachlassverbindlichkeiten den Nachlasswert nicht. Die aus einer Vermächtnisanordnung folgende Verpflichtung ist gegenüber dem staatlichen Regressanspruch nachrangig und daher ohne Einfluss auf den Nachlasswert.

c) Die Berücksichtigung von im Nachlass befindlichen Vermögensgegenständen bei der Inanspruchnahme der Erben setzt voraus, dass die Gegenstände verwertbar sind. Verwertung bedeutet jede Art der finanziellen Nutzbarmachung. Eine Immobilie kann daher grundsätzlich nicht nur veräußert, sondern auch beliehen werden, um mit dem Darlehen die

Vergütungsforderung zu tilgen.

d) Eine besondere Härte im Sinne des § 102 Abs. 3 S. 3 SGB XII ist nur bei außergewöhnlich gelagerten Sachverhalten anzunehmen, die es unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls als unbillig erscheinen lassen, den Erben für den Kostenersatz in Anspruch zu nehmen. Sie muss besonders gewichtig sein, also objektiv besonders schwer wiegen, und sich in der Person des Erben realisieren (im Anschluss an BSG NVwZ-RR 2010, 892).

→ [Zur Entscheidung im Volltext auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Urteil vom 29.7.2014 - 5 StR 46/14

Wirksamkeit des Strafantrags eines vom Amtsgericht bestellten Betreuers ohne ausdrückliche Erstreckung des Aufgabenkreises auf eine Strafantragstellung.

(Siehe zu näheren Einzelheiten unsere **redaktionelle Anmerkung** am Ende dieser Rechtsprechungsübersicht.)

→ [Zur Entscheidung im Volltext auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss vom 30.7.2014 - XII ZB 107/14

Die **Feststellungen zum Ausschluss der freien Willensbestimmung** müssen durch ein Sachverständigengutachten belegt sein (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 22.1.2014 - XII ZB 632/12 FamRZ 2014, 647).

Der BGH führt dazu u.a. aus: *„Wenn der Betroffene der Einrichtung bzw. - wie hier der Erweiterung einer Betreuung nicht zustimmt, ist neben der Notwendigkeit der Maßnahme stets zu prüfen, ob die Ablehnung durch den Betroffenen auf einem freien Willen beruht. Das fachärztlich beratene Gericht hat daher festzustellen, ob der Betroffene trotz seiner Erkrankung noch zu einer freien Willensbestimmung fähig ist. (...) Die beiden entscheidenden Kriterien sind die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen und dessen Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln. Fehlt es an einem dieser beiden Elemente, liegt kein freier, sondern nur ein natürlicher Wille vor (...).*

Einsichtsfähigkeit setzt die Fähigkeit des Betroffenen voraus, im Grundsatz die für und wider eine Betreuerbestellung sprechenden Gesichtspunkte zu erkennen und gegeneinander abzuwägen. Dabei dürfen jedoch keine überspannten Anforderungen an die Auffassungsgabe des Betroffenen gestellt werden. Auch der an einer Erkrankung im Sinne des § 1896 Abs. 1 BGB leidende Betroffene kann in der Lage sein, einen freien Willen zu bilden und ihn zu äußern. Abzustellen ist jeweils auf das Krankheitsbild des Betroffenen. Wichtig ist das Verständnis, dass ein gesetzlicher Vertreter (§ 1902 BGB) bestellt wird, der eigenständige Entscheidungen in den ihm übertragenen Aufgabenbereichen treffen kann. Der Betroffene muss Grund, Bedeutung und Tragweite einer Betreuung intellektuell erfassen können, was dennotwendig voraussetzt, dass der Betroffene seine Defizite im Wesentlichen zutreffend einschätzen und auf der Grundlage dieser Einschätzung die für und gegen eine Betreuung sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abwägen kann (...).

Ist der Betroffene zur Bildung eines klaren Urteils zur Problematik der Betreuerbestellung in der Lage, muss ihm weiter möglich sein, nach diesem Urteil zu handeln und sich dabei von den Einflüssen interessierter Dritter abzugrenzen (...). Dabei müssen die Feststellungen zum Ausschluss der freien Willensbestimmung durch ein Sachverständigengutachten belegt sein (...). Beruht die Entscheidung des Betroffenen gegen die Bestellung eines Betreuers schließlich auf einer nach den vorgenannten Maßstäben freien Willensbildung, muss diese Entscheidung auch dann respektiert werden, wenn die Einrichtung einer Betreuung für den Betroffenen objektiv vorteilhaft wäre.“

→ [Zur Entscheidung im Volltext auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss vom 17.9.2014 - XII ZB 202/13

a) Der **Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme** bedarf dann nicht der **betreuungsgerichtlichen Genehmigung nach § 1904 Abs. 2 BGB**, wenn der Betroffene einen entsprechenden eigenen Willen bereits in einer wirksamen Patientenverfügung (§ 1901a Abs. 1 BGB) niedergelegt hat und diese auf die konkret eingetretene Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Im Übrigen differenziert § 1901a Abs. 2 S. 1 BGB zwischen den Behandlungswünschen einerseits und dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen andererseits.

b) Das Vorliegen einer Grunderkrankung mit einem „irreversibel tödlichen Verlauf“ ist nicht Voraussetzung für den zulässigen Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen. Für die Verbindlichkeit des tatsächlichen oder mutmaßlichen Willens eines aktuell einwilligungsunfähigen Betroffenen kommt es nicht auf die Art und das Stadium der Erkrankung an (§ 1901a Abs. 3 BGB).

c) Für die Feststellung des behandlungsbezogenen Patientenwillens gelten strenge Beweismaßstäbe, die der hohen Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter Rechnung zu tragen haben. Dabei ist nicht danach zu differenzieren, ob der Tod des Betroffenen unmittelbar bevorsteht oder nicht (Abgrenzung zu Senatsbeschluss BGHZ 154, 205 = FamRZ 2003, 748).

→ [Zur Entscheidung im Volltext auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss vom 17.9.2014 - XII ZB 338/14

Die **Verjährung des Regressanspruchs der Staatskasse gegen den Betreuten** oder dessen Erben wegen gezahlter Betreuervergütung wird nicht durch die Einleitung des Regressverfahrens oder durch die Anhörung des Betreuten oder des Erben gehemmt.

→ [Zur Entscheidung im Volltext auf der Internetseite des BGH](#)

Redaktionelle Anmerkung

Anmerkung zu BGH Urteil vom 29.7.2014 - 5 StR 46/14 zur Wirksamkeit des Strafantrags eines vom Amtsgericht bestellten Betreuers ohne ausdrückliche Erstreckung des Aufgabenkreises auf eine Strafantragstellung.

Zum Hintergrund: Bisher wurde diese Vorschrift von den Gerichten häufig so ausgelegt, dass ein Betreuer nur dann stellvertretend für einen Klienten einen Strafantrag stellen kann, wenn ihm das gesondert und ausdrücklich als Aufgabe übertragen wurde (so z.B. LG Hamburg Beschl. v. 7.3.2001 - 725 Ns 3/01). Anders sieht das aber jetzt der BGH, jedenfalls dann, wenn sich die Notwendigkeit einer Betreuung gerade aus der Aufdeckung möglicher Untreuevorwürfe ergab und deshalb die Frage, ob im Namen des Klienten ein Strafantrag zu stellen ist, ein Teil des objektiven Betreuungsbedarfs ist, kann sich die Befugnis zur Antragstellung auch ohne ausdrückliche Erwähnung aus den übertragenen Aufgabenkreisen (in dem entschiedenen Fall u.a. Vermögenssorge, Vertretung gegenüber Behörden, Entgegennahme und Öffnen der Post) ergeben.

Auch bei der Entscheidung über einen Strafantrag sind gem. § 1901 Abs. 2, 3 BGB – wie sonst auch - Wohl und Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen. **Der BGH gibt Anhaltspunkte dafür, welche Kriterien dabei maßgeblich sein können:**

Gegen einen Strafantrag dürfte vor allem die Wahrung des Familienfriedens sprechen. Es dürfte auch nicht selten so liegen, dass der Verletzte, der von einem nahen Angehörigen – etwa dem eigenen Kind – geschädigt worden ist, zwar menschlich enttäuscht ist und auch eine materielle Wiedergutmachung

anstrebt, aber nicht wünscht, dass der Angehörige wegen des Vorgangs zusätzlich bestraft und möglicherweise sogar zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Auf der anderen Seite stehen materielle Interessen. Ein Strafverfahren kann auch in Bezug auf die zivilrechtliche Durchsetzung von Ansprüchen positive Auswirkungen haben. So wird man im zivilrechtlichen Verfahren häufig Schwierigkeiten haben, das Fehlverhalten des Angehörigen und die genaue Schadenshöhe auch zu beweisen. Im Strafverfahren werden die notwendigen Beweise hingegen von Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelt und auf die Ermittlungsergebnisse kann man in einem späteren Zivilverfahren Bezug nehmen. Außerdem gibt es für das Opfer einer Straftat auch die Möglichkeit, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche auch zeit- und kostensparend in einem Strafverfahren mit zu verfolgen (in einem sogenannten Adhäsionsverfahren, geregelt in den §§ 403 ff StPO).

Wie unter Abwägung dieser gegenläufigen Interessen zu entscheiden ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Kay Lütgens

Dokumentation

Neue Regelsätze ab dem 1.1.2015

Die Regelsätze für ALG 2 „Hartz IV“ (§ 20 SGB II) und Sozialhilfe/Grundsicherung (§ 27a SGB XII) steigen am 1.1.2015 von bisher 391 € auf 399 €. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die Beträge für Familienangehörige:

- Alleinstehend/Alleinerziehend (Regelbedarfsstufe 1): 399 € (+ 8 €)
- Paare/Bedarfgemeinschaften (Regelbedarfsstufe 2): 360 € (+ 7 €)
- Erwachsene im Haushalt anderer (Regelbedarfsstufe 3): 320 € (+ 7 €)
- Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren (Regelbedarfsstufe 4): 302 € (+ 6 €)
- Kinder von sechs bis unter 14 Jahren (Regelbedarfsstufe 5): 267 € (+ 6 €)
- Kinder von 0 bis 6 Jahre (Regelbedarfsstufe 6): 234 € (+ 5 €)

Der persönliche Barbetrag für Heimbewohner (§ 27b Abs. 2 SGB XII) steigt auf 107,73 € (bisher 105,57 €).

Der Kostenbeitrag bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen (= 5. - 9. Kapitel SGB XII) sowie für den Einkommenseinsatz bei der Betreuervergütung (§ 1836c Nr. 1 BGB) steigt von 782 € auf 798 € (jeweils zuzüglich Warmmiete + Betriebskosten, jedoch ohne Strom, vgl. zu den Heizkosten BSG Urteil vom 25.4.2013 - B 8 SO 8/12 R).

Der Ehegatten- und Familienzuschlag (70 % des Eckregelsatzes) hierbei steigt von 274 € auf 280 €

Der Freibetrag eines Erben für an den Verstorbenen geleistete Sozialhilfe (§ 102 SGB XII) sowie zur Rückerstattung von Betreuervergütung im Rahmen des Staatsregresses (§ 1836e BGB) steigt von 2.346 € auf 2.394 € (Bestattungskosten und andere Nachlassverbindlichkeiten sind zuvor abzuziehen, vgl. BGH Beschluss vom 27.8.2014 - XII ZB 133/12).

Die Vermögensfreibeträge (§ 90 SGB XII sowie die Verordnung dazu) bleiben gleich.

(Zusammenstellung von Horst Deinert)

Veranstaltungshinweis

mit Vorstellung der Thesen zum „Assistierten Suizid“ (Klie)

In den kommenden Tagen findet - wie bereits mehrfach angekündigt - der **14. bundesweite Betreuungsgerichtstag** in Erkner statt (20.–22.11.2014).

Im Rahmen dieser Veranstaltung ist auch unsere Diskussionsveranstaltung **„HK-BUR-im-Dialog“** (in diesem Jahr am **Freitag, 21.11., von 16.30 - 18.00 Uhr**) ein fester Bestandteil des Programms. Unter der Leitung von unserem Mitherausgeber Thomas Klie werden Podiumsteilnehmer und Zuhörer zu dem umstrittenen Thema

„Assistierter Suizid“

diskutieren.

Thesen zum „Assistierten Suizid“ von Herrn Professor Klie

Eine Mehrheit der Bevölkerung ist für die Legalisierung des assistierten Suizides - oder genauer für rechtliche Sicherheit stiftende Regelungen – verboten ist er ja nicht. Prominente treten für die **Sterbehilfe** – darum handelt es sich faktisch, nicht rechtlich - ein. Politikerinnen wie *Renate Künast*, Theologen wie *Hans Küng*, Moderatoren wie *Udo Reiter*, viele sind dafür. Sogar *Nikolaus Schneider*, ehemaliger Präses der EKD erklärt, er würde seine krebserkrankte Frau notfalls in die Schweiz begleiten, obwohl er gegen eine Legalisierung des assistierten Suizides ist. Und wer Geschichten von „unerträglichem Leiden“ vor Augen hat, kann sich keine Situationen vorstellen, in denen er sich Hilfe zum Sterben womöglich wünschen würde? Was also spricht noch für ein Verbot jeglicher Form (organisierter) assistierten Suizids, für das u.a. Gesundheitsminister Gröhe steht. Allein die Aussicht, sich „Hilfe“ im Fall der Verzweiflung holen zu können, beruhigt, wirkt tröstlich und gibt Kraft für das Leben unter schweren Vorzeichen, wie etwa Studien aus Oregon zeigen, wo der assistierte Suizid „erlaubt“ ist. Nur wenige greifen dann wirklich auf die Assistenz zurück.

Warum ein Nein? Warum Bedenken? Wir leben doch in einer Gesellschaft, in der Selbstbestimmung und Autonomie zu den ethischen Leitprinzipien gehören. Moralische Argumente („Das Leben ist von Gott gegeben und unverfügbar“ u.ä.) verfangen bei einer Mehrheit der Bevölkerung nicht mehr unbedingt.

Es bleiben grundlegende Bedenken. Zunächst: **Um einen Suizid handelt es sich beim assistierten nicht (wirklich)**. Hier bringt sich nicht jemand selbst um und überwindet seine in ihm angelegte Tötungshemmung. Psychologisch entsteht durch die Einbeziehung eines Dritten eine völlig andere Konstellation, die den Todeswunsch oder die Bereitschaft aus dem Leben zu gehen, in der Dynamik des Beziehungsgeschehens zu einem (i.d.R.) unumkehrbaren macht und die Hemmschwellen abbaut. Man sollte also nicht vom assistierten Suizid sprechen, vielleicht von einvernehmlicher, gemeinsam durchgeführter Selbsttötung? Die Betonung der Autonomie als ethischen und anthropologischen Bezugspunkt verkennt die Voraussetzungen und Dimensionen von Autonomie, die immer auch relational ist: eingebunden in Beziehungen. Zwischen Autarkie und Autonomie besteht ein entscheidender Unterschied. Ist es eine Einzelkämpferautonomie, die Pate steht, wenn es um die Forderung nach der generellen Erlaubnis der Assistenz beim Selbsttöten geht? Der Wert der Solidarität, die Sicherung der Autonomie in Verwiesenheit auf die Unterstützung anderer, er gerät aus dem Blick. Die Hospizbewegung weiß davon zu berichten, wie der Sterbewunsch, der Wunsch nach Assistenz zur Selbsttötung zurückgeht, wenn fachliche Hilfe und menschliche Zuwendung präsent sind.

Und vor allem: Sollte die Diskussion um eine Legalisierung der Assistenz bei der Selbsttötung erst dann auf die politische Agenda gesetzt werden, wenn würdevollere Bedingungen gesellschaftlich und sozialpolitisch gewährleistet sind? Ansonsten müssen sich die Ja-Sager mit der Vorhaltung auseinandersetzen, die gesetzliche Regelung zur assistierten Selbsttötung öffne die Tür für den Schritt aus einem nicht mehr als würdevoll erlebten Leben für die Verzweifelten, die dem Solidaritätsversprechen der Gesellschaft nicht mehr vertrauen können. Überdies sind die sozialetischen Folgen zu bedenken: Wenn ich kann, soll ich auch? Wird gesellschaftlich Menschen

Würde und Lebensqualität abgesprochen, wenn sie etwa „schwer dement“ sind.

Diese und spezielle Fragen des Sinn und „Unsinn“ – vielmehr den **Gefahren einer gesetzlichen Regelung** des assistierten Suizides sollen auf dem diesjährigen HK-BUR-im- Dialog kontrovers diskutiert werden - mit namhaften ExpertInnen aus Medizin, Ethik, Recht und Politik und mit den Teilnehmerinnen des BGT in Erkner am 22.11.2014.

Zur Diskussion siehe auch weitere Ausführungen zum assistierten Suizid, die von der Internetseite www.agp-freiburg.de heruntergeladen werden können und zur Reflexion und Diskussion einladen.

C.F. Müller Verlag
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10
69121 Heidelberg
Tel.: 06221/489-0
Fax: 06221/489-279

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg
Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim
unter HRB 337678
USt-IDNr.: DE 811158336
Geschäftsführer: Dr. Karl Ulrich

Wenn Sie diesen Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte auf [diesen Link](#) oder Sie schreiben uns eine E-Mail an: newsletter@hjr-verlag.de.